

Rez. VON HEHL, *Süsterhenn*

VON HEHL, Christoph, Adolf Süsterhenn (1905-1974). Verfassungsvater, Weltanschauungspolitiker, Föderalist, (= Forschungen und Quellen zur Zeitgeschichte 62), Düsseldorf 2012.

Am 5. Mai 1949 ereignete sich zwischen Koblenz und Bonn ein für ADOLF SÜSTERHENN verhängnisvoller Autounfall, der ihn nicht nur zeitlebens physisch beeinträchtigen sollte, der aber auch, so scheint es im Rückblick, Friktionen für seine politische Karriere, die ihn für höchste politische Ämter prädestinierte, mit sich brachte. Christoph VON HEHL, der Autor dieser beeindruckenden, alle Seiten des politischen Lebens SÜSTERHENNS ausleuchtenden, nichts aussondernden Biographie, verneint diesen Zusammenhang und verweist ihn, mit durchaus schlüssigen Argumenten, in das Reich der Spekulation (425-434, 434, auch 439, wo berichtet wird, daß SÜSTERHENN selbst zu dieser „Legendenbildung“ „bewußt“ beigetragen habe). Doch ist es nicht zu verkennen, daß der eingefleischte ‚*homo politicus*‘ SÜSTERHENN nach den Beratungen über das Grundgesetz im Parlamentarischen Rat, dessen exponiertes Mitglied er für die CDU war, den Zenit seiner politischen Laufbahn überschritten hatte. Zwischen 1945 und 1949 war der gebürtige Kölner mit einer juristischen Ausbildung einer der maßgebenden Verfassungspolitiker in den westlichen Besatzungszonen. Mit Fug und Recht läßt er sich als „Vater“ der rheinland-pfälzischen Verfassung von 1947 charakterisieren, die seine Handschrift einer auf der katholischen Naturrechtslehre fußenden Staatstheorie, die die Priorität der Person vor den Anforderungen und den Begehrlichkeiten der staatlichen Gewalten herausstreicht. Das war sein *cantus firmus*. Der Konfessionalismus SÜSTERHENNS als Sachwalter der politischen und gesellschaftlichen Vorstellungen der katholischen Bischöfe zeigte sich vor allem in der entsprechenden kodifizierten Institutionalisierung des Elternrechts sowie der verfassungsmäßigen Festschreibung der Konfessionsschule (249-257). SÜSTERHENN war ein dezidierter Antipode totalitärer Ideologien und Herrschaftssysteme, obgleich er zu Beginn des „Dritten Reichs“ als Mitglied des Zentrums in der Kölner Stadtverordnetenversammlung sich, mit anderen Fraktionskollegen, bereit erklärte, bei den Nationalsozialisten zu hospitieren und, als „Reichsideologe“, dem „neuen“ Staat seine Huldigung nicht verweigerte (66-70) – ein dunkler Punkt in seiner Biographie, der ihn immer wieder ereilen sollte (z. B. 268). In der Allparteienregierung ALTMEIER amtierte SÜSTERHENN sowohl als Justiz- als auch als Kultusminister (1947-1951). In juristischen und Weltanschauungsfragen instruierte SÜSTERHENN den Ministerpräsidenten nachhaltig in seinem katholischen Sinne (293). Der Autor bescheinigt SÜSTERHENN zurecht gerade in der heiß umstrittenen Schulfrage „weltanschauliche Enge und dogmatische Haltung“ (297,

327) – ein Charakteristikum, dem SÜSTERHENN in zunehmendem Maße bis an sein Lebensende verhaftet bleiben sollte. „*Fortiter in re, suaviter in modo*“ - dieses jesuitische Schlagwort war seine Maxime, was „auf Deutsch“ heißt: undiplomatisch und doktrinär.

SÜSTERHENN war als gefragter Experte in Verfassungsangelegenheiten wie selbstverständlich am Konstitutionsprozeß einer westdeutschen Verfassung beteiligt. In Herrenchiemsee, wo ein Entwurf erarbeitet wurde, zeigte er sich durchaus kompromißbereit, obwohl manche seiner in die rheinland-pfälzische Landesverfassung eingegangene Grundsätze wie die „Anrufung Gottes“ in der Präambel nicht durchsetzbar waren (387, 389). Im Parlamentarischen Rat erhoffte er sich die Funktion des Vorsitzenden der CDU/CSU-Fraktion, was aber nicht gelang, u. a. auch wegen seines Verhaltens in der NS-Zeit. So blieb lediglich der Stellvertreterposten (392). In einer großen Grundsatzrede am 8. September 1948 legte SÜSTERHENN sein Verfassungskonzept vor, das nicht nur im Aufbau einer Staatsorganisation zentrierte, sondern auch Elemente einer zu begründenden politischen Lebensform angesichts der „bolschewistischen“ Bedrohungslage enthalten müsse – dies alles unter dem Signum des Naturrechts (395). Darin eingewoben war die Forderung nach einem klaren föderalistischen Aufbau sowie der Installierung eines Bundesrats als dem organisatorischen Ausdruck dafür (402). Die von katholischen Kreisen erhoffte Verankerung naturrechtlicher Prinzipien in den Grundrechten zu Ehe, Familie und Erziehung blieb in den Beratungen auf der Strecke, da sich hierbei SÜSTERHENN als kompromißbereit zeigen mußte, da eine Mehrheit dafür (auch innerhalb der Unionsfraktion) nicht zu erreichen war. Das hat ihm bittere Kritik eingetragen (z. B. 416). Der tragische Unfall bewirkte, daß SÜSTERHENN die abschließenden Diskussionen nur noch als passiver Zuschauer *extra muros* wahrnehmen konnte.

Nach seiner als problematisch angesehenen Berufung zum Präsidenten des Landes- bzw. Oberverwaltungsgerichts und Vorsitzenden des Verfassungsgerichtshofs Rheinland-Pfalz (1951-1961) war SÜSTERHENN nur formal von der legislativen bzw. exekutiven zur judikativen Seite gewechselt. Wenn man nun aber gedacht hatte, SÜSTERHENN würde sich in „*judicial restraint*“ üben, sah sich getäuscht. Er war zu sehr Berufspolitiker, um sich gegenüber der praktischen Politik enthalten zu geben. Auch sein weltanschaulicher Doktrinarismus, den er eigentlich nie hinterfragt hatte, verbot es ihm, die politischen Konflikte gewissermaßen neutral geschehen zu lassen (440). Speziell in der Frage des Elternrechts und der Schulverfassung zeigte er sich befangen, als die SPD eine Verfügung bezüglich der Anwendung des Art. 29 Abs. 4 LV für verfassungswidrig hielt. Mit fadenscheinigen Gründen lehnte SÜSTERHENN sich

selbst ab – nicht wegen Befangenheit, sondern „mit einem ‚subjektiven psychologischen Tatbestand‘“ bei der SPD (449-452). Eine angestrebte Berufung zum Bundesrichter scheiterte „wegen seiner politischen Belastungen“ (gemeint ist die NS-Zeit, 465). Ansonsten geht VON HEHL in diesem Abschnitt weniger auf die Rolle des obersten Landesrichter SÜSTERHENN als vielmehr auf dessen politische Aktivitäten in dieser Zeit ein (446): „Bund deutscher Föderalisten“ (478), „Institut für Staatslehre und Politik e. V.“ (476-479), „Abendländische Akademie“ (480-483), Einsatz für die Todesstrafe (484-486), Menschenrechtspolitik, Minderheitenpolitik (Südtirol, Elsaß, 489-494) – damit waren die außerparlamentarischen Organisationen bezeichnet, in denen sich SÜSTERHENN als leidenschaftlich kämpfender Aktivist bewegte, bzw. die Thematiken angegeben, die ihn immer wieder umtrieben. Der überzeugte Europäer und Abendländler SÜSTERHENN verkannte in der Saarfrage völlig die Stimmung in seiner eigenen Partei, als er öffentlich europäische vor nationale Interessen stellte, als er in einem Artikel behauptete, die Saar gehöre zwar völkerrechtlich zu Deutschland, doch sei sie kein Bestandteil der Bundesrepublik (497-502).

Es gab schon böses Blut vor Ort, als sich SÜSTERHENN zur Bundestagswahl 1961 in einem fremden Wahlkreis (Bad Kreuznach/Birkenfeld, ein sozialdemokratischer Erbhof) als Kandidat aufstellen ließ (und über die Zweitstimme auch in den Bundestag gelangte, 541-451). Er konnte auch nichts anfangen mit einer von der Parteiführung anvisierten Strategie der Gewinnung potentieller Wählerschichten über den katholischen Bevölkerungsteil hinaus (529). Dies realpolitisch anzuerkennen verweigerte ihm sein penetrantes Beharren auf dem Naturrechtsprinzip als oberster politischer Norm, das in den fundamentalen gesellschaftlichen und geistigen Veränderungen in den 1960er Jahren, schon vor „1968“, immer rasanter im Schwinden begriffen war (522, 526-531, 534, 579-581). Als ADENAUER, dem SÜSTERHENN in bester Loyalität verbunden war, abtrat und ERHARD an seine Stelle als Bundeskanzler rückte, verlor er weiter an Einfluß, zumal er sich gegen ERHARD ausgesprochen hatte (566-568).

Spektakulär – und im Nachhinein geradezu mitleidserregend – war SÜSTERHENNS Mitwirken an der nicht von ihm initiierten „Aktion saubere Leinwand“, die gegen vermeintlichen „Schmutz und Schund“ in der Kunst und besonders im Film zu Felde zog. Er forderte eine Grundgesetzänderung, die auf eine Relativierung, ja Einhegung von Art. 5 Abs. 3 Satz 2 GG über die Freiheit der Kunst, hinauslief. Sein Vorschlag fand aber nie den Weg in den Bundestag (568-578). Dieses war ein weiterer Schlag von SÜSTERHENNS Bestreben, eine Christianisierung bzw. Katholisierung des gesellschaftlichen und politischen Lebens herbeizuführen

und Wirklichkeit werden zu lassen.

Als Quintessenz umschreibt Christoph VON HEHL SÜSTERHENNS Agieren in der politischen Arena als „angewandte Moral“: Politik hatte sich an den Grundsätzen der christlich-katholischen politischen Philosophie auszurichten, der also nicht die Funktion zukam, aus taktischen Erwägungen heraus nur als ideologischer „Überbau“ oder als rhetorisches Ausschmückungsarsenal zu dienen. Der Autor repräsentiert zum Abschluß seines Buches jenen Historikertypus, der seinen ‚Helden‘ durchaus nicht schont, indem er ihn vielerlei Hinsicht in seinem Denken und Verhalten kritisiert, der ihn aber letztendlich nicht zum Abschluß freigibt, ja, ihn vielmehr monumentalisiert, indem er ihm eine „über-epochale“ Bedeutung zukommen läßt (604), die dazu angetan erscheint, manche Fehlentwicklung zu nivellieren oder ganz zu camouflieren – eine Methodik, die die oft angemahnte Kontextualisierung des Biographierten konterkariert. Leider lassen die engen formalen Vorgaben nur zwei Beispiele zu, um diese Problematik näher zu beleuchten: So schimmert bei VON HEHL die Erkenntnis durch, daß nach dem Nationalsozialismus mit seiner positivistischen Rechtsauffassung bzw. der Unterordnung der Würde und Freiheit des Menschen unter ein kollektives völkisches Staatsprinzip die Revindikation individueller Würde und Freiheit allein vom christlich – und das hieß: katholisch – imprägnierten Naturrechtsdenken mit dem Sittengesetz als regulativer Idee her auszugehen vermag (so v. a. 153-155). Diese affirmative Festlegung verkennt, daß es auch andere gesellschaftliche und politische Konzeptionen gab, die die Daseinsgestaltung von Individuum und staatlicher Ordnung in freiheitlicher und demokratischer Hinsicht zu bestimmen imstande gewesen wären und die auch naturrechtliche Elemente aufweisen konnten. Die christlich-katholische Version war nur eine Möglichkeit unter mehreren, aber von SÜSTERHENN im politischen Raum obsessiv vertreten und verteidigt worden (vgl. auch seine scharfe ablehnende Haltung gegenüber staats-theoretischen Ansichten wie denen von HOBBS, ROUSSEAU oder HEGEL als ideologische Steigbügelhalter der nationalsozialistischen Staats- und Rassetheorie, 126). Das zweite Beispiel betrifft SÜSTERHENNS Erziehungsmethoden im privaten Bereich, die sich ja auch, gemäß seinen ideologischen Prämissen, aus dem naturrechtlichen Sittengesetz herzuleiten waren. Kindlich-jugendliches Aufbegehren, Nachlässigkeiten oder Disziplinlosigkeiten seiner Söhne wurden unnachsichtig bestraft. SÜSTERHENN erlaubte es z. B. den Lehrern seiner Kinder, die Prügelstrafe als disziplinierendes Mittel einzusetzen. Der Autor sieht dies verständnisvoll und spricht SÜSTERHENN davon im Grunde frei, weil dies dem Erziehungsgeist der 1950er Jahre entsprochen habe (507f.). Aber das ist doch kein Argument, der körperlichen Bestrafung einen

*Rez. VON HEHL, Süsterhenn*

Freifahrtschein auszustellen, zumal es auch ohne ging, um eine gedeihliche elterliche und schulische Erziehung zu ermöglichen.

So hat die feine und faire Biographie von Christoph VON HEHL über ADOLF SÜSTERHENN ergeben, daß er sowohl politisch als auch pädagogisch auf fast schon tragische Weise die ihn umgebende Realität mit Anachronismen zu bewältigen suchte und scheiterte.

*Arno Mohr*